

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 18.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063150

Publizierende Stelle
Stadt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf

Bauprojekt: Alte Landstrasse 10+12, Dübendorf

Bauherrschaft:
GT Gehring + Trüb Bau AG
CHE-108.174.727
Seestrasse 42
8702 Zollikon

Projektverfasser:
CH Architekten AG
CHE-104.793.191
Hardturmstrasse 3
8005 Zürich

Angaben zum Projekt:
Projektüberarbeitung Baueingabe, Umbau Kulturobjekt, Abbruch Nebengebäude und
Neubau vier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage

Alte Landstrasse 10+12, 8600 Dübendorf

Grundstück-Nr.: 14467+15227, Zone: Wohnzone zweigeschossig mit
Gewerbeerleichterung (W2c), Baulinie Verkehr RR, Arealüberbauung zulässig,
inventarisiertes Kulturobjekt Nr. 815, Status unter Schutz

Ort der Planauflage:
<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/duebendorf>

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während
der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren
Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der
Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert
werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.
Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314-316, 328d – 328f PBG).

Frist: 20 Tage